

TARIFORDNUNG FÜR DIE SONDERNUTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GUT

(Tarifordnung der Stadt Villach für die Sondernutzung von öffentlichem Gut und Privatgrund der Stadt Villach laut Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2010)

Allgemeiner Teil

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Stadt Villach als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes im Gemeindegebiet gestattet die Sondernutzung daran nach den Bestimmungen dieser Tarifordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des zuständigen Kollegialorgans der Stadt Villach. Die Tarifordnung findet auch für die Benützung von Privatgrund der Stadt Villach sinngemäß Anwendung.
- 1.2. Diese Tarifordnung findet auf die im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Kärnten stehenden Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Landesstraßen Anwendung, soweit hierfür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadt Villach als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.
- 1.3. Die Tarifordnung findet auch für alle jene Gebrauchseinrichtungen Anwendung, die bereits vor ihrem Inkrafttreten von der Stadt Villach bewilligt (gestattet) wurden. In diesen Fällen kommt der Bewilligungsvertrag nach Maßgabe dieser Tarifordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich aufgrund des besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt entrichtet.
- 1.4. Der „Besondere Teil“ dieser Tarifordnung findet auf das Veranstaltungsgelände „Wasenboden“ keine Anwendung.

2. Benützungsbewilligung / Gestattungsvertrag

- 2.1. Die zivilrechtliche Zustimmung für die Sondernutzung an öffentlichem Gut und dem darüber befindlichen Luftraum (Benützungsbewilligung) wird durch den Magistrat Villach, Abteilung 2/T – Tiefbau, erteilt. Die Benützungsbewilligung ist auch für alle jene Maßnahmen auf öffentlichem Gut zu erteilen, deren Tatbestand nicht vom Besonderen Teil dieser Tarifordnung erfasst ist.
- 2.2. In jenen Fällen, in denen neben der zivilrechtlichen Zustimmung zusätzliche behördliche Bewilligungen erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Abteilung des Magistrates Villach fallen, gilt das entsprechende Ansuchen (Anzeige) des Antragstellers gleichzeitig auch als Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung. Der Antrag wird von der für die behördlichen Angelegenheiten zuständigen Abteilung des Magistrates Villach an die Abteilung 2/T – Tiefbau übermittelt.
- 2.3. Sofern eine in die Zuständigkeit einer Abteilung des Magistrates Villach fallende behördliche Bewilligung bzw. Berechtigung nicht erforderlich ist, ist das Ansuchen um die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung direkt an die Abteilung 2/T – Tiefbau zu richten.

- 2.4. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch. Die zivilrechtliche Zustimmung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass sämtliche notwendigen behördlichen Zustimmungen erteilt werden.
- 2.5. Der Gestattungsvertrag zur Sondernutzung des öffentlichen Gutes kommt nach Maßgabe dieser Tarifordnung dadurch zustande, dass der Nutzungswerber aufgrund der ihm schriftlich zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Stadt Villach von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht. Ebenso bedarf jede Änderung in der Ausführungsart und in der Benützung der bewilligten Gebrauchseinrichtung der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Magistrat Villach, Abteilung 2/T – Tiefbau. Wird die Benützungsbewilligung vom Nutzungswerber nicht in Anspruch genommen, ist dies dem Magistrat Villach, Abteilung 2 – Tiefbau, schriftlich 2 Tage vor dem Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Inanspruchnahme mitzuteilen.
- 2.6. Diese Benützungsbewilligung gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste hiervon maßgeblich ist. Bei Fehlen einer gewerblichen Berechtigung, bzw. wenn eine behördliche Bewilligung überhaupt nicht erforderlich ist, gilt die Zustimmung als unbefristet erteilt, außer es wird im Gestattungsvertrag anderes festgelegt.
- 2.7. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt in sämtlichen Fällen nur auf Widerruf erteilt, wobei ein Widerruf der Benützungsbewilligung seitens der Stadt Villach jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist, ohne dass dadurch ein Anspruch des Nutzungswerbers auf Entschädigung entsteht.
- 2.8. Arbeiten am öffentlichen Gut bzw. allfällige mit einer Gebrauchseinrichtung des Nutzungswerbers verbundene Maßnahmen, Herstellungen, bauliche Änderungen oder Umgestaltungen des öffentlichen Gutes sowie sämtliche Instandsetzungsmaßnahmen durch den Nutzungswerber dürfen nur im Einvernehmen mit dem Magistrat Villach, Abteilung 2/T – Tiefbau, durchgeführt werden. Alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung des öffentlichen Gutes erforderlichen Maßnahmen hat der Nutzungswerber auf seine Kosten durchzuführen und gehen diese, sofern sie mit dem öffentlichen Gut verbunden werden, unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Villach über.
- 2.9. Mit Ablauf der Benützungsbewilligung muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich vom öffentlichen Gut entfernt und der frühere Zustand auf Kosten des Nutzungswerbers wieder ordnungsgemäß hergestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch den Nutzungswerber können diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Nutzungswerbers vom Magistrat Villach, Abteilung 2 – Tiefbau, selbst oder von Dritten ausgeführt werden.
- 2.10. Durch den Gestattungsvertrag können keinerlei Rechte am öffentlichem Gut oder am Privatgrund der Stadt Villach im Wege der Ersitzung erlangt werden.
- 2.11. Sämtliche aus dem Gestattungsvertrag erwachsenden Rechte und Pflichten gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Bei Eigentumsübergang an der Gebrauchseinrichtung bzw. Änderung in der Person des Nutzungswerbers ist der Magistrat Villach, Abteilung 2/T – Tiefbau, unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.
- 2.12. Dem Nutzungswerber ist es mit Ausnahme der in Pkt. 2.11 angeführten Rechtsnachfolge nicht gestattet, nach erteilter Nutzungsbewilligung für den Gebrauch einer Fläche des öffentlichen Gutes oder des Privatgrundes der Stadt Villach diese Nutzungsbewilligung entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu übertragen.
- 2.13. Werden Arbeiten bzw. Einrichtungen am öffentlichen Gut oder am Privatgrund der Stadt Villach ohne vorhergehende Zustimmung durch den Magistrat Villach Abteilung Tiefbau - 2/T oder entgegen den in der Benützungsbewilligung vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen und Auflagen durchgeführt bzw. errichtet, ist die Stadt Villach berechtigt, den Abbau dieser Einrichtungen bzw. allfällige Arbeiten, die zur Beseitigung einer dadurch entstandenen Gefahrenquelle erforderlich sind, auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Bei konsenslos durchgeführten Arbeiten bzw.

Errichtungen am öffentlichen Gut oder am Privatgrund der Stadt Villach behält sich diese vor, je Tag der unbefugten Inanspruchnahme, eine pauschale Strafgebühr einzuheben.

3. Benützungsentgelt

- 3.1. Das sich aufgrund des Besonderen Teiles der Tarifordnung ergebende Benützungsentgelt wird vom Magistrat Villach, 2/T – Tiefbau, mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Gebrauchseinrichtungen können Dauerrechnungen über jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.
- 3.2. Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig.
- 3.3. Bei Abänderung des Besonderen Teiles dieser Gebrauchsgebührenordnung ist der zur Sondernutzung des öffentlichen Gutes Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.
- 3.4. Wird das Benützungsentgelt vom Berechtigten nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung bzw. nicht zum vereinbarten Zahlungstermin entrichtet, gilt die Benützungsbewilligung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen und der vorherige Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Absendung (Postaufgabedatum) der schriftlichen Mahnung ein.
- 3.5. Vereinbarungen über die Nutzung am öffentlichen Gut oder am Privatgrund der Stadt Villach, deren Abschluss aufgrund einer vorhergehenden Ausschreibung zwischen mehreren Interessenten erfolgt, können hinsichtlich des vereinbarten Benützungsentgelts außerhalb dieser Tarifordnung erfolgen.

4. Haftung

- 4.1. Der Nutzungswerber haftet der Stadt Villach als Eigentümerin des öffentlichen Gutes für die Erfüllung der sich aus dieser Tarifordnung ergebenden Verpflichtungen, für die ordnungsgemäße Errichtung und Instandhaltung der Gebrauchseinrichtung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, Bestand und Betrieb seiner Gebrauchseinrichtung herbeigeführten Schäden. Hinsichtlich einer allfälligen Schädigung von Dritten hat der Nutzungswerber die Stadt Villach gegenüber deren Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- 4.2. Der Nutzungswerber hat gegenüber der Stadt Villach im Falle einer Beschädigung oder Störung des Betriebes seiner Gebrauchseinrichtung, insbesondere bei jenen, die durch den Straßenverkehr verursacht werden, keinerlei Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, eine solche Beschädigung wird von Bediensteten der Stadt Villach vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

5. Zoneneinteilung

Die im besonderen Teil dieser Tarifordnung zur Sondernutzung des öffentlichen Gutes bei der Festlegung der Tarifsätze genannten verschiedenen Zonen - wie auch aus dem beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Tarifordnung bildet - sind wie folgt festgelegt:

Zone 1: Hauptplatz - Oberer und Unterer Kirchenplatz - Rathausplatz - Nikolaiplatz - Europaplatz - Drauberme östlich (Bereich Bernold und Hotel Holiday Inn)

Zone 2: das außerhalb der Zone 1 gelegene Stadtgebiet

6. Befreiungstatbestände

Nachstehende Tatbestände unterliegen nicht der Tarifordnung für die Nutzung von öffentlichem Gut und Privatgrund der Stadt Villach:

- Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte
- Stützmauern, Gebäudesockel, Pfeiler und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile
- Balkone, Erker, Vordächer und sonstige Überbauungen
- Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen
- Lichtenanlagen anlässlich des Weihnachtsfestes, Villacher Faschings und des Villacher Kirchtages (Brauchtumswoche)
- Schaukästen von Unternehmen, die am Gebäude (Fassade) angebracht sind, in denen sich das Unternehmen selbst befindet
- Aufstellen von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken
- Baustelleneinrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden
- Schilder auf Gebäuden, in dem sich das angekündigte Unternehmen befindet, die nur das angekündigte Unternehmen betreffen und eine Gesamtfläche von 2 m² nicht übersteigen
- Dekorationen anlässlich des Weihnachtsfestes und des Villacher Kirchtages (Brauchtumswoche)

Besonderer Teil

Wenn in nachstehender Tarifordnung nicht anders bezeichnet, ist bei der Berechnung von Quadratmetern die in Anspruch genommene Grundfläche heranzuziehen. Bei allen Jahrestarifen wird im Fall einer Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr nur der anteilige Betrag pro Monat berechnet. Einzelschreibungen unter Euro 4,00 bleiben außer Betracht.

10. BAUSTELLENEINRICHTUNG

Lagerung von Baustoffen, Schutt, Aufstellung von Baugerüsten und Baugeräten, Überbauungen, Lademuellen, Containern etc. je angefangenen m² und je angefangene Woche

- | | |
|--|------------|
| 11. in der Zone 1..... | EURO 1,50 |
| 12. in der Zone 2..... | EURO 1,00 |
| 13. mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche..... | EURO 11,00 |
| 14. Lagerung von Baustoffen, Schutt, Aufstellung von Baugerüsten und Baugeräten, Überbauungen, Lademuellen, Containern etc. in Kurzparkzonen je angefangenen Kurzparkzonenstellplatz und je Tag..... | EURO 3,30 |
| 15. mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung in Kurzparkzonen..... | EURO 11,00 |

20. SONSTIGE NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES

- | | |
|--|------------|
| 21. Zur gewerblichen Nutzung für Lager, Arbeits- und Betriebszwecke je angefangenem m ² und pro Jahr..... | EURO 5,00 |
| mindestens jedoch pro Gebrauchnahme..... | EURO 50,00 |
| 23. Zur privaten Nutzung für Lager- und Arbeitszwecke je angefangenem m ² und pro Jahr..... | EURO 1,00 |
| mindestens jedoch pro Gebrauchnahme..... | EURO 30,00 |

30. SCHILDER

- | | |
|--|-----------|
| 31. Für nicht hinterleuchtete Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, je angefangenen m ² Gesamtfläche (umschriebene Ansichtsfläche) pro Jahr..... | EURO 8,80 |
|--|-----------|

40. LICHTANLAGEN

- | | |
|---|------------|
| 41. Glühlampenketten, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung wie Lichtleisten, Lichtbandumrahmungen und ähnlichem je angefangenen Längenmeter pro Jahr..... | EURO 7,70 |
| je Anlage jedoch mindestens pro Jahr..... | EURO 22,00 |

43.	Leuchtende Ankündigungen (Leuchtreklame, hinterleuchtete Schilder) je angefangenen m ² Gesamtfläche (umschriebene Ansichtsfläche) pro Jahr.....	EURO 41,25
50. SCHAUKÄSTEN		
51.	Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen und Vitrinen, je angefangenem m ² Schaufläche pro Jahr.....	EURO 17,60
53.	City-Light-Posters (für Fremdwerbung) je angefangenem m ² Schaufläche pro Monat...	EURO 13,20
60. GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN		
	Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenem m ² Grundfläche und je angefangener Woche	
61.	in der Zone 1.....	EURO 1,30
62.	in der Zone 2.....	EURO 0,55
	Ausstellungen von Waren aller Art zu Verkaufszwecken (Warenausräumungen, Warenaushängungen, Aufstellungen) je angefangenem m ² Fläche und je angefangenem Monat	
63.	in der Zone 1.....	EURO 19,80
64.	in der Zone 2.....	EURO 11,00
65.	Aufstellungen (Warenausräumungen) in Form von Puppen sowie von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen vor Geschäftslokalen je angefangenem m ² Grundfläche und je angefangenem Monat.....	EURO 4,40
70. PLAKATWERBUNG		
71.	Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlages auf Holzverschaltungen, an Hausmauern, Bauplanken und ähnlichem (Plakatwände) sowie Litfasssäulen, ausgenommen Projektankündigungen je angefangenem m ² Werbefläche und je angefangenem Monat.....	EURO 1,65
	mind. jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenem Monat.....	EURO 7,26
80. ANKÜNDIGUNGSTAFELN		
81.	Nicht ortsfeste Ständer zu Werbezwecken und Ankündigungen aller Art (ausgenommen Ankündigungen des Magistrates im Rahmen der Bürgerinformation) je Ständer und angefangene Woche.....	EURO 2,20
	(Betriebe mit Ausschank- und Verabreichungsrechten, die keine Warenausräumung aufgestellt haben, können zur Präsentation aktueller Tagesangebote – Speisen & Getränke – eine Ankündigungstafel unmittelbar beim eigenen Geschäftsportal aufstellen.)	
82.	für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeständer werden dem jeweiligen Verantwortlichen je Woche in Rechnung gestellt.....	EURO 7,70
83.	Ortsfeste Sammelreklameständer und Sammelhinweistafeln für die Anbringung je Einzelankündigung pro Jahr.....	EURO 8,80
85.	Aufstellung von Ständern für Ankündigungen politischen Inhalts (wie für Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmung, und dgl.) je Ständer und angefangenem Monat.....	EURO 1,65
90. SPRUCHBÄNDER		
91.	Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche.....	EURO 16,50
100. VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN		
101.	Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle und Rohrkanäle und dgl.) mit Ausnahme jener Einrichtungen und Anschlüsse, die der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sowie (gemäß §§ 32 bis 46 der Kärntner Landesabgabenordnung) gemeinnützigen Wärmeversorgungseinrichtungen dienen je angefangenem Längensmeter pro Jahr.....	EURO 1,65
	für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr.....	EURO 11,00
110. SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH		
	Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmungen sowie Aufbauten für Veranstaltungen (ausgenommen für karitative Zwecke) je angefangenem m ² pro Tag	

111.	in der Zone 1.....	EURO 2,20
113.	in der Zone 2.....	EURO 1,10
	mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag.....	EURO 11,00
	Für den Auf- und Abbau von Veranstaltungseinrichtungen werden je Aufbau- und Abbautag 20 % des der Tarifordnung entsprechenden Benützungsentgeltes eines Veranstaltungstages verrechnet.	
115.	Aufstellung von nicht ortsfesten Volksbelustigungsständen aller Art (Schaustellerbetriebe, Schießbuden, Karusselle und dgl.) je angefangenem m ² pro Tag.....	EURO 0,83
	mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag.....	EURO 16,50
	höchstens jedoch je Einrichtung pro Aufstellungsgenehmigung.....	EURO 286,00
120.	ZEITUNGSSTÄNDER	
121.	Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr.....	EURO 5,50
123.	Zeitungsdispenser zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr.....	EURO 44,00
130.	FAHNEN	
131.	Fahnen (Werbefähnchen, Eisfähnchen, Wimpel etc.) bis zu einem Ausmaß von 1m ² je Vorrichtung pro Jahr.....	EURO 8,25
133.	Fahnen mit oder ohne Masten im Ausmaß von über 1m ² je Vorrichtung pro Jahr.....	EURO 40,70
140.	AUTOMATEN	
	Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dgl. angebracht	
141.	bis zu einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfsstelle pro Monat.....	EURO 6,60
142.	bei Überschreiten dieses Ausmaßes pro Einrichtung und Einwurfsstelle pro Monat.....	EURO 11,00
150.	SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN	
151.	Standortungebundene, transportable, nicht nur tageweise aufgestellte Verkaufseinrichtungen, je angefangenem m ² und je angefangenem Monat.....	EURO 16,50
	je Einrichtung und angefangenem Monat jedoch mindestens.....	EURO 27,50
153.	Standortgebundene Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenem m ² und je angefangenem Jahr.....	EURO 66,00
160.	ZÄUNE	
	Für Zäune und Einfriedungen, soweit sie nicht unter Tarifpost 10. fallen	
161.	je angefangenem Längenmeter pro Jahr.....	EURO 1,65
	je Anlage jedoch mindestens pro Jahr.....	EURO 9,90
170.	GROSSVERANSTALTUNGEN	
171.	Bei Großveranstaltungen (Villacher Fasching, Villacher Kirchtag etc.) je angefangenem m ² bewilligter Veranstaltungsfläche inkl. Verkehrs- und Freiflächen je Veranstaltungstag.....	EURO 0,11
	Für den Auf- und Abbau von Veranstaltungseinrichtungen werden je Aufbau- und Abbautag 20 % des der Tarifordnung entsprechenden Benützungsentgeltes eines Veranstaltungstages verrechnet.	
180.	PAUSCHALE STRAFGEBÜHR	
181.	Je angefangenem Tag einer konsenslosen Inanspruchnahme von öffentlichem Gut oder Privatgrund der Stadt Villach.....	EURO 55,00

